

Die Abstimmung vom 23. November 1831

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **38 (1939)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Die Abstimmung vom 23. November 1831.

I. Die politischen Verhältnisse in der Zeit vor der Abstimmung.

Die auffallende Stellungnahme der Behörden in der Trennungsfrage läßt sich zum Teil verstehen, wenn man die unbefriedigende politische Situation auf der Landschaft berücksichtigt. In erster Linie ist davon auszugehen, daß auch das von der Tagsatzung zum zweiten Mal erzwungene Amnestiegesetz jede allfällige Hoffnung, es werde zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen, enttäuscht hat, wie dies übrigens die Statthalter prophezeit hatten.⁷⁹ In doppelter Beziehung übte es einen bösen Einfluß aus. Bei der Prüfung der Akten findet man die Behauptung der Statthalter und des Bürgermeisters Wieland bestätigt, daß immer die von der Strafe für die früheren Vergehen befreiten Elemente sich im Gefühl der ferneren Straflosigkeit mit erhöhter Intensität ihrer Tätigkeit zur Verhetzung des Landvolkes hingegen haben⁸⁰. So wirkte auch das zweite Amnestiegesetz „praenumerando“ als Ablass für die Zukunft.

Im gleichen Grade verderblich war der negative Erfolg des Amnestiegesetzes bei der Partei der Ordnungsliebenden. Sie wurden noch mehr eingeschüchtert und verängstigt in der Überzeugung, daß sie durch die Ausschaltung der Strafverfolgung ihren Feinden ausgeliefert seien, wobei sich die von der Regierung nur mit großen Bedenken in den Ratschlag aufgenommene Ausdehnung der Amnestie auf eigentliche Verbrechen rächte. „Der Gedanke an Recht und Gerechtigkeit würde aus den Herzen des Volkes ausgerottet, wenn die Amnestie auch für Raub, Diebstahl, Mordversuch und Mißhandlungen gewährt würde,“ hatte der Statthalter Burckhardt an die Regierung geschrieben⁸¹.

⁷⁹ Siehe Tr. A. 18., 3. und 5. Oktober.

⁸⁰ Außer den Berichten der Statthalter (23. und 25. Oktober) ist auch das Schreiben von Wieland an Frey zu vergleichen (Tr. U. 1. 18. Okt.).

⁸¹ Sein Kollege in Waldenburg unterstrich dieses Urteil mit der Darstellung, daß Dill in Langenbruck, der dem jungen Bieder ohne Ursache eine Kugel durch die Brust geschossen hatte, mit dieser Rohheit noch prahle. Tr. A. 18, 3. und 5. Oktober, vgl. III. Teil Anm. 261.

Am bedenklichsten lautete das von Paravicini entworfene Stimmungsbild über seinen verdorbenen Bezirk. Er war allerdings den schlimmsten Verhältnissen ausgesetzt, so daß es ihm nicht zu verdenken ist, wenn er seiner Enttäuschung und seiner Verzweiflung über den nutzlosen Kampf freien Lauf gelassen und sich zu einer wohl etwas übertriebenen Verallgemeinerung hat hinreißen lassen⁸². Jedenfalls war er anfangs November überzeugt, daß die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung ohne Gewaltmittel unmöglich sei. Die Schicksalsfrage hing demnach davon ab, ob man auf die Anwendung von Gewaltmitteln durch die Eidgenössischen Truppen rechnen könne.

Nicht nur hatte aber die letzte Session der Tagsatzung eine solche Hoffnung vorläufig zu Schanden gemacht, sondern es zeigten sich sogar beim Militär bereits Anzeichen einer Demoralisierung. Bekanntlich sind unbeschäftigte Truppen einer Ansteckung zu einem insubordinationsmäßigen Benehmen leicht ausgesetzt. Diese Gefahr lag damals auf der Landschaft um so mehr vor, als die Zickzackpolitik der Tagsatzung die Soldaten desorientiert hatte. Während sie, wie wir im dritten Teil nachgewiesen haben, bei ihrem Einrücken in den Kanton vom besten Willen für die Durchführung ihrer Aufgaben beseelt waren, hatte die Abbremsung ihres Pflichteifers durch die einen Konflikt mit der Tagsatzung scheuenden Repräsentanten teilweise eine Wandlung zur interesselosen Passivität bewirkt, so daß die verschiedenen Truppenkontingente in ihrer Geistesverfassung das zerrissene Bild, das die oberste Bundesbehörde darbot, widerspiegeln.

Sehr stark auf eine politische Geistesverwirrung berechnet war eine wohl von Kasimir Pfyffer entworfene Proklamation der Luzerner Regierung an die nach dem Kanton Basel marschierenden Truppen. Ihnen wurde eingeprägt, daß alle Bewohner dieses Kantons ihre Brüder und Bundesgenossen seien. Die Soldaten dürften ja „keine Partei ergreifen“ und müßten sich auf die Versöhnung beschränken. So suggestiv, als irgend möglich war, lautete die Schlußphrase, welche an die Freiheit erinnerte, die die Vorväter, die großen alten Eidgenossen selbst

⁸² Nach ihm hatte sich der unbeugsame Trotz der Liestaler auf die Umgebung ausgebreitet. Zum erstenmal wurden auch Weiber als Revolutionärinnen hingestellt, wie diejenigen in Füllinsdorf, die sich nach der Entfernung eines Freiheitsbaumes ganz rasend benommen hätten. Den Bauern warf Paravicini vor, daß bei ihnen Frechheit und Zügellosigkeit wie ansteckendes Fieber einreißte, wenn keine Strafe drohe. Tr. A. 18. 29. Oktober.

errungen und allen gegönnt hätten. Diese Freiheit überall zu verbreiten, wo sie unterdrückt sei, sei den Offizieren und Soldaten als klarer Zweck ihrer Sendung vorgezeichnet. Die sehr deutliche Direktive, sich neutral zu verhalten, zielte in Wahrheit gerade auf eine Parteiergreifung hin. Daher gab denn auch der „Schweizerische Republikaner“ triumphierend seinen Lesern sofort diese famose Publikation bekannt, während die „Allgemeine Schweizer Zeitung“ ihre Entrüstung mit den folgenden Worten kundgab: „Die Feder sträubt sich gegen die Vielfältigung des rohen Schimpfes, der in diesem von blinder Leidenschaft diktierten, nur einer revolutionären Behörde würdigen Aktenstück gegen die hochachtbare rechtmäßige Regierung eines im offenen Insurrektionszustande befindlichen Mitstandes sich ausgesprochen findet, weil diese sich nicht dazu erniedrigen will, nach der gleichen Pfeife zu tanzen, wie die Regierungen mehrerer anderer revolutionierten Kantone“⁸³.

Trotz dem Winke von oben bewahrten die Luzerner während der ganzen Dauer ihres Dienstes die Disziplin. Dagegen bezeugten Freiburger⁸⁴ und Glarner Truppen⁸⁵ einmal ihre Unzufriedenheit, worauf die radikalen Zeitungen den hochwillkommenen Stoff sofort aufgriffen und die Vorfälle als „Truppen-Meutereien“ ausschlachteten nach dem Prinzip, daß durch eine wiederholte Aufreizung das erhoffte, antizipierte Ergebnis doch einmal eintreten könnte.

Bedenklicher als die beiden übermäßig aufgebauchten Versuche der Soldaten, ihren Wünschen Ausdruck zu verleihen, war die mehr chronische Erscheinung, daß Fraternisierungs-

⁸³ Siehe auch „Bündner Zeitung“ Nr. 68, die ferner ein Zitat des „Eidgenossen“ brachte, der sich über diese Beschimpfung einer Regierung empörte.

⁸⁴ Eine Freiburger Kompagnie hatte am 2. Oktober verlangt, daß vor ihrem Einmarsch in die Stadt die Kanonen von den Wällen entfernt werden müßten. Über den Abtransport der Kanonen s. III. Teil S. 361 ff.

⁸⁵ Die „Appenzeller Zeitung“ und der „Schweiz. Republikaner“ vom 8. bzw. 11. Oktober hatten berichtet, daß die Glarner aus Mitleid mit dem Landvolk, das sie nicht „aufessen“ wollten, einen Tumult erregt hätten mit der Forderung, in der Stadt statt in Sissach einquartiert zu werden; der von den Offizieren befohlenen Verhaftung der Rädelsführer habe sich die gesamte Mannschaft energisch widersetzt. Nach der Berichtigung des Hauptmanns der Kompagnie beschränkte sich der Vorfall darauf, daß einige Soldaten fragten, ob sie denn nicht auch einmal nach Basel kämen. Auf die Antwort, die Reihe sei noch nicht an ihnen, beruhigten sie sich sofort. „Schweizer Bote“ Nr. 43. Der Statthalter Burckhardt schrieb, daß die Glarner sehr grob gewesen seien und sich allgemein verhaßt gemacht hätten (6. Oktober).

versuche der Insurgenten bei den aus freisinnigen oder radikalen Kantonen stammenden Soldaten hie und da Erfolge hatten, indem die Mannschaft, schon um der Langeweile zu entgehen, sich mit den Aufständischen in politische Gespräche und Trinkereien einließ⁸⁶. Bei den Freiburgern sollen sogar Offiziere, die vermutlich aus dem freisinnigen Bezirk Murten stammten, eine revolutionärere Gesinnung als die Soldaten gezeigt haben⁸⁷.

Zu einer symptomatischen Bedeutung gelangten derartige Sympathiebezeugungen in Verbindung mit der Aufstellung von Freiheitsbäumen in einzelnen Gemeinden. In Füllinsdorf holten am 27. Oktober Freiburger Soldaten auf Anstiften der Insurgenten eine Tanne aus dem Wald. In Sissach erklärte sich der kommandierende Offizier der Thurgauer, den der Statthalter am 30. Oktober ersucht hatte, die beabsichtigte Errichtung eines Freiheitsbaumes zu verhindern, als neutral und erteilte den Soldaten den Befehl, sich nicht einzumischen. Damit ermöglichte er die Aufstellung eines acht Meter hohen Baumes im Angesicht der militärischen Wache. Die Wirkung bestand darin, daß Oberst Ledergerw eine Kompagnie Aargauer nach Sissach schicken und den Gemeinderat mit der Drohung ihres Verbleibens als Exekutionstruppe zum Umhauen des Baumes veranlassen mußte. Einfacher wäre es ja gewesen, die Aufrichtung des Baumes zu verbieten.

Ein genau paralleler Vorgang spielte sich in der Nacht vom 21./22. Oktober in Langenbruck ab. Die Revolutionäre hatten sich des wohlwollenden Verhaltens eines Waadtländer Hauptmanns versichert⁸⁸ und einen Freiheitsbaum erstellt, während die Soldaten zusammen mit den Insurgenten in den Wirtshäusern tranken und tanzten. Am 23. Oktober hatte hierauf das Berner Bataillon die Aufgabe zu erfüllen, ebenfalls mit der Drohung einer Besetzung der Gemeinde auf ihre Kosten die Wegschaffung des Baumes zu erzwingen.

Einen weit größeren Wellenschlag bewirkte die anfangs

⁸⁶ Paravicini berichtete z. B. am 2. Oktober, daß der Geist der Truppen noch gut sei; es sei aber infolge der Anstrengungen der Insurgenten zu befürchten, daß er sich bei längerem Aufenthalt der Soldaten verschlechtern werde.

⁸⁷ Am 27. Oktober brachte eine Liestaler Musik den Freiburger Offizieren eine Serenade, worauf diese auf das Wohl der Liestaler tranken.

⁸⁸ Die Statthalter bezeichneten sonst den Geist der Waadtländer-Truppen als vorzüglich.

Oktober in der gleichen Gemeinde aufgestellte Tanne⁸⁹. Der Zürcher Hauptmann Schaufelberger hatte sich durch sein damaliges, im dritten Teil S. 377 erwähntes, mannhaftes Verhalten den erbitterten Haß der Insurgentenpartei zugezogen; sie fand bald einen Anlaß zur Rache. Bei einem Durchmarsch der Kompagnie durch einen Rebberg zwischen Oberdornach und Aesch bemerkte ein Wächter, daß einige Soldaten, um den Durst zu stillen, Trauben assen. Der Frevel konnte nicht bedeutend gewesen sein, da der erzürnte Rebhüter nur eine Entschädigung von 6 Batzen forderte; Hauptmann Schaufelberger wies ihn wegen seines groben Benehmens ab.

Diese schöne Gelegenheit benützte nun der bekannte Cherno in Oberdornach zu einem Angriff gegen die Zürcher Kompagnie im „Schweizer Republikaner“ mit der Beschuldigung des Traubendiebstahls; die Redaktion schüttete noch etwas Pfeffer dazu, indem sie bemerkte, daß die gleichen Soldaten ähnliche Plünderungen zu Aesch und Reinach, „der ärmsten Gemeinden des Birsecks“ und zu Therwil begangen hätten.

Am Dienstag, den 25. Oktober, wurde das Bataillon Bürkli in Zürich entlassen. Die Kompagnie Schaufelberger weigerte sich aber, die Waffen abzugeben, bevor sie für die Beschimpfungen im „Republikaner“ Satisfaktion erhalten habe. Ein Oberst und der rasch herbeigerufene Präsident des Kriegsrats beschwichtigten die Soldaten. Damit war jedoch die Affäre noch nicht erledigt.

Nach der Schilderung des „Republikaners“ und des „Eidgenosse“ hatte Oberst Bürkli den ganzen Nachmittag seine Offiziere mit Champagner bewirtet und sie so in die richtige Stimmung versetzt. Um halb 9 Uhr erschienen acht von ihnen vor dem Hause des Verlegers Geßner, „Saulieder“ singend mit Schimpfreden und Drohungen. Als Eduard Geßner⁹⁰ vor die Haustüre trat, fielen die Helden über ihn her und schlugen ihn unter schrecklichen Flüchen mit Prügeln und Reitpeitschen auf den Kopf. Der greise Kantonsrat Fierz wollte ihn retten; aber die Offiziere schlugen auch ihm zwei Streiche auf sein schneeweißes Haupt, daß er blutete. Ebenso wüteten die Unholde gegen die Frau Geßner, die ihren Mann losbitten wollte,

⁸⁹ Siehe für das Folgende: Trennung A. 18., 9. und 11. Oktober. „Schweiz. Republikaner“ Beiblatt Nr. 15 und Nr. 18; ferner Nr. 73. Der „Eidgenosse“ Nr. 83 und 88. Der „Vaterlandsfreund“ Nr. 73—75. „Bündner Zeitung“ Nr. 67.

⁹⁰ Vgl. über ihn I. Teil S. 275, 279 und 288, II. Teil S. 155.

und gegen den Kriminalrichter Dr. Geßner, der „in Blut gebadet“ entkam. Bis um 2 Uhr nachts umtobten die Offiziere das Haus mit Gebrüll „wie ein Haufen Menschenfresser“.

Im „Vaterlandsfreund“ gab der Historiker Professor Escher mit alt Gerichtsherr Heß eine Erklärung ab, wonach der durch das Singen eines Spottliedes provozierte Geßner durch seine mit Stöcken bewaffneten Arbeiter die Offiziere habe überfallen lassen. Nur ein einziger unter ihnen habe nach seiner Gewohnheit die Reitpeitsche getragen. Die weitere Darstellung eines schweizerischen Offiziers beschuldigte den „Republikaner“, daß er den zu tadelnden Auftritt durch maßlose Übertreibung politisch ausnützen wolle aus Wut über das Scheitern seines Planes, die Zürcher Truppen durch heillose Verleumdungen und boshafte Entstellungen aufzuwiegeln. Dabei war der Aufwiegler des Schweizerischen Militärs ein Reichsdeutscher, Ludwig Snell aus Nassau.

Es entbehrt nicht eines eigenartigen Reizes, daß der Zürcher „Volksfreund“, der sich im August wegen der einfältigen, aber harmlosen Charivari-Umzüge ereifert und seinen Basler Freunden so ernstlich ins Gewissen geredet hatte, nun die Verteidigung für einen ähnlichen Vorfall in Zürich übernehmen mußte. Aber auch die „Appenzeller Zeitung“ erkannte sofort die Parallelität der Handlungen. Sie kommentierte den nächtlichen Überfall in einem gegen die „Junker- und Bürgercholera“ gerichteten Artikel mit dem saftigen Ausspruch: „Die Bürkli und Schaufelberger, die Staub, die Vögeli u. s. f. sind ja alles nur die Nachäffer von Wieland, Frey, Heusler, Hübscher, Bell der Heldenstadt. Hochmütige Herrenbuben und Bubenherren, reiche Prasser, gewaltslüsterne Rabulisten, dunkelhafte Zunft- und Spießbürger, selbstsüchtige Fabrikanten, hungrige Kandidaten, Professoren, faule Studenten, plötzlisüchtige Bauern, abgedankte Söldlinge und gedungener Janhagel. Diese sind die Auserlesenen, welche das Heer bilden, das die Schweiz wieder in das alte Joch und Bockshorn, die man vornehm Gesetze und Ordnung nennt, zurückführen sollte ⁹¹.

Ein Gutes hatte diese Polemik; sie zeigte wenigstens dem vorurteilslosen Beurteiler, daß die Soldaten des von den Radikalen beherrschten Kantons Zürich ebenso sehr beschimpft wurden, wie die Basler Truppen, von denen man früher die Greuelmärchen und „Moritaten“ verbreitet hatte, um das Gruseln vor den Baslern den gleichen Bauern beizubringen, die nun selbst,

⁹¹ Nr. 177/8 vom 12. November.

soweit sie Militärdienst leisteten, das Ziel der Zeitungsangriffe bildeten ⁹².

Sicherlich war das von jenem Schweizeroffizier nachgewiesene Motiv für den Antimilitarismus der radikalen Zeitungen richtig. Denn abgesehen von einigen Teilerfolgen ihrer Hetzereien bei den Kontingenten aus den Kantonen Freiburg, Glarus und Thurgau war im allgemeinen der gute militärische Geist und die Disziplin der Offiziere und Soldaten nicht zu beanstanden. Schlimm wirkte dagegen der Regiefehler von oben. Auch die der Revolution durchaus abgeneigten hohen Offiziere standen unter dem Drucke der von der Tagsatzung ausgehenden Warnung: „Verfahret säuberlich mit dem Knaben Absalom.“ Der suggerierten Unfreiheit des Handelns war es zuzuschreiben, daß die Truppenleitung jede energische, die Autorität der Regierung wirklich stärkende und befestigende Tat vermissen ließ, so daß selbst die nach langem Zögern schließlich vorgenommene Unterstützung der staatlichen Organe kaum mehr zur Erhöhung ihres Ansehens beitrug, sondern mehr einer Demütigung gleichkam ⁹³.

Im Bewußtsein ihrer Macht scheuten die Insurgenten nicht vor der offenen Verkündung zurück, daß nach dem Abzug der Truppen die Revolution in größerem Maße ausbrechen werde als früher. Diesem Zwecke diene ihre eifrige Organisationstätigkeit; außer dem bereits erwähnten Bureau in Oberdornach befanden sich zwei Zentralstellen für die Propaganda in Liestal und Rheinfelden ⁹⁴. Die Verbindung mit den radikalen, den Aufstand unterstützenden Kreisen des Kantons Aargau stellte der bekannte Lehrer Hagnauer-Gysin her, der den Kanton von Zeit zu Zeit bereiste. Einmal soll sich in seiner Begleitung sogar der Regierungssekretär Stapfer befunden haben.

⁹² Diese Erkenntnis ist noch nicht durchgedrungen. Gagliardi, Auflage 1937. Bd. III, bringt z. B. das Bild vom Traubendiebstahl (Blatt 332) mit der Legende: „Satirische Darstellung einer Übung der *Basler* Truppen bei Dornach um 1830. Hier wird sogar die Winkelriedtat zur Karikierung der *Basler* Truppen verwendet.“

⁹³ Es kann in dieser Beziehung an einige, schon im dritten Teil (S. 375 ff.) erwähnte Fälle erinnert werden. Ferner verweisen wir auf die besonders typischen „Unterstützungen“ durch die Truppen im Dezember; siehe unten S. 187 ff.

⁹⁴ In den Häusern des Berri und des Heusler waren täglich Schreiber beschäftigt; auch wurde von Liestal aus die Gratisverteilung der „Appenzeller Zeitung“ besorgt. Tr. A. 18., 7. und 20. Oktober.

Nachrichten und Gerüchte über die Waffenrüstungen verstummten nie. Besonderes Aufsehen erregte in Basel die Erzählung eines Berner Soldaten, daß ihm der Allschwiler Revoluzzer Paulus Vogt in seinem Hause ein Fäßlein Patronen und Gewehre gezeigt habe mit den Worten: „Die sind für die Basler bestimmt.“ Bis aber der von einem Unteroffizier erstattete Rapport auf dem Dienstweg durch die Basler Militärbehörde zum General gelangt war und die Anordnung einer Untersuchung veranlaßt hatte, war im Hause des Vogt nichts mehr zu finden.

Als die Regierung ebenfalls eine „Aufrüstung“ durch Vermehrung der Standeskompanie von 160 auf 300 Mann vornahm, jedoch mit gleichzeitiger Entlassung der Bürgergarde vom Wachtdienst, gaben die Liestaler in einer offiziellen Beschwerde an die Repräsentanten vom 16. November die Erklärung ab, daß sie auch rüsten werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlage kann man es nicht als unverständlich bezeichnen, daß sich bei den Basler Behörden immer mehr die Überzeugung von der Notwendigkeit einer eingreifenden Änderung befestigte. Die passive Einstellung der Truppen, die nur auf Abwehr von offenen Gewalttaten bedacht waren, ohne die Konsolidierung der revolutionären Partei zu verhindern, mußte die Regierung zu einer trüben Einschätzung der Zukunft beeinflussen und ihr die Frage nahe legen, ob sie der unausbleiblichen weiteren Verschlechterung der politischen Situation noch länger zusehen dürfe. Die Aussichten waren um so schlimmer, als die mißlichen Verhältnisse auf der noch verhältnismäßig günstigen Voraussetzung beruhten, daß die Tagsatzung die Truppen auch für die Folgezeit bewilligen werde. So ungenügend dieser Schutz war, um nach den bisherigen Direktiven der Tagsatzung eine entscheidende Wendung zu Gunsten der Staatsautorität herbeizuführen, um so viel größer waren die Gefahren für den Kanton Basel, weil sogar der Wegfall dieser relativen Sicherheit drohte, sei es mit oder gegen den Willen der Tagsatzung.

Darin bestand die Absicht der radikalen Zeitungen mit ihren Angriffen gegen die ihrer Auffassung nach altersschwache, überlebte Tagsatzung. Zuerst blies die „Appenzeller Zeitung“ in der Nummer vom 22. Oktober der Bundesbehörde das Halali in einem mit Pertinax (Troxler) unterzeichneten Artikel mit der Überschrift: „Soll die Tagsatzung aufgelöst werden oder nicht?“ Die Beantwortung der Frage erfolgte sofort mit der Feststellung, daß es „ein großer, unverzeihlicher und unglück-

licher Fehler sei, daß man die Tagsatzung nicht schon längst beseitigt habe. Ihre Auflösung würde keine dem Vaterland und dem Volksinteresse freundliche Macht lähmen, sondern nur die Umtriebe und die Werkzeuge der antinationalen Faktion brechen. Der Gedanke, daß ein derart einschneidender Schritt erst nach der allgemeinen Beruhigung des Schweizervolkes tunlich sei, wurde als unseliger Wahn abgetan mit dem Ausruf: „Wüthen soll inzwischen die uns von innen und außen eingimpfte und auf unsere Kosten unterhaltene Factions-Cholera!“⁹⁵

Für die demagogische Kampfweise der radikalen Zeitungen ist es charakteristisch, wie in der Fortsetzung des Artikels die Forderung auf Beseitigung der Tagsatzung als eine ganz einfache, äußerst harmlose Sache hingestellt wurde. „Die Tagsatzung kann jede Stunde wegfallen und die Eidgenossenschaft bleibt unerschüttert. . . Baut die Pyramide von unten auf! Mag die Spitze, die nur den Euch gefährlichen Blitz ohne Donner leitet, fallen, je eher je lieber.“

Es gehörte schon ein großer Grad von Unverfrorenheit dazu, um dem Schweizervolk weis zu machen, daß ein gewaltmäßiger Umsturz der Verfassung im Sinne der Umwandlung des bisherigen, den Einfluß der kleinen Kantone sichernden Staatenbundes in einen zentralisierten Einheitsstaat ohne jede Erschütterung vor sich gehen werde, während die Zeitung ganz genau wußte, daß nicht allein die kleinern Kantone, vornehmlich die katholischen, sondern auch Graubünden und vor allem die ganze föderalistisch gesinnte welsche Schweiz sich nicht ohne Widerstand vergewaltigen ließen. „Ihr werdet einstweilen sicherer wohnen und leben“, meinte die „Appenzeller Zeitung“.

Der „Schweizerische Republikaner“ gab sofort das getreue Echo ab in einem Artikel vom 28. Oktober mit dem Schlußappell: „Löset die Tagsatzung von 1831 auf. Zieheth aus ihren diesjährigen Verhandlungen die große Lehre, daß die so zusammengesetzte Bundesbehörde uns soviel nützt als das fünfte Rad am Wagen.“

Es war kein heldenmäßiger, aber immerhin logisch begründeter Gedanke, daß die Stadt Basel durch eine rasche Trennung am besten vor den kommenden Stürmen in Sicherheit gebracht werden könne. Bei konsequenter Durchführung wäre das in seiner resignierten Stimmung abgesteckte Ziel, Frieden um jeden Preis, erreicht worden.

⁹⁵ Man sieht, daß die damalige Cholerafahrd auf den politischen Zeitungsstil eingewirkt hat.

II. Der Großratsbeschluß vom 18. November 1831.

Die Regierung hatte den Repräsentanten Ende Oktober die Zusicherung erteilt, daß die Behandlung der Trennungsfrage bis zur Beendigung ihrer Inspektionsreisen aufgeschoben werden sollte. Kaum waren aber die Repräsentanten nach Basel zurückgekehrt, so legte die Regierung dem Großen Rat den Ratschlag vom 16. November vor, in welchem sie eingangs auf die trostlose Lage in der Landschaft hinwies.

Der Ratschlag über diese wichtige Schicksalsfrage war von einer unverständlichen Kürze. Namentlich fehlte eine Erläuterung über den Sinn der These, die dem Entscheide der Stimmberechtigten unterbreitet wurde. Sie lautete: „Welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben und welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der gegenwärtigen Verfassung unterziehen wollen.“

Dem Wortlaut nach war es jedem einzelnen Bürger freigestellt, ob er sich für den alten oder für einen neuen Staatsverband entschließen wolle. Man hätte daher glauben können, daß es sich um ein Optionsrecht handle in der Art, wie es Deutschland nach der Annexion von Elsaß-Lothringen durchgeführt hatte mit der Verpflichtung für diejenigen, die ihr französisches Bürgerrecht nicht aufgeben wollten, ihre Heimat zu verlassen. Dies war aber nicht gemeint. Nach unsern heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen wäre es selbstverständlich, daß das absolute Mehr der stimmenden Bürger des ganzen Kantons die Frage der Trennung für die gesamte Landbevölkerung verbindlich hätte entscheiden sollen. Dies wollte aber die Regierung nicht, da sie eine totale Trennung ablehnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

Unentschieden blieb schließlich noch die weitere Frage, ob die Trennung durch die einzelnen Bezirke oder durch jedes einzelne Dorf für sich zu bestimmen sei. Die erstere Lösung hätte, wenn man schon eine partielle Trennung in Aussicht nahm, den Vorzug verdient vor der Bildung von einzelnen zerstreuten Diasporagemeinden.

Alle diese schwerwiegenden Punkte ließ die Regierung im Ratschlag unbeantwortet, nicht etwa, daß ihr die Tragweite des Projektes entgangen wäre; sie gab vielmehr zu, daß je nach dem Ergebnis der Abstimmung „mancherlei verwickelte Fragen zur Sprache kommen können“. Vermutlich wollte sie sich selbst die Unmöglichkeit einer befriedigenden Lösung nicht eingestehen. Die Begründung des Ratschlages machte sie sich leicht

mit zwei Erklärungen, denen man einen etwas phrasenhaften Stil nicht absprechen kann.

Die Abstimmung wurde auf die Landschaft beschränkt, da die Stadtbürgerschaft von der Verfassung nicht weichen wolle.

Bei der Beratung im Großen Rat vom 18. November ⁹⁶ erwies es sich, daß die Mitglieder aus dem lakonischen Ratschlag nicht klug geworden waren. Nachdem der Major Passavant, anschließend an eine scharfe Polemik gegen die Tagsatzung, den Sinn der Abstimmung so verkündet hatte, daß damit nur ein vorbereitender Schritt zur Trennung, gleichsam eine Probe, gemacht werden sollte, trat der Advokat Dr. Schmid mit starker Energie gegen diese Auslegung auf und verlangte die endgültige Entscheidung; die Bürgerschaft wolle endlich einmal dem Zustand der Unsicherheit mit den fortdauernden Unruhen ein Ende machen; dies könne aber nur mit der Konsequenz einer Trennung zwischen Stadt und Land geschehen. Eine Verbindung der Stadt mit einem Teil der gespaltenen Landschaft sei unmöglich, da dann jeder Anlaß zu Reibereien benützt würde. Es handle sich um das Schicksal der Stadt; daher müsse sie ebenfalls um ihren Willen befragt werden. Sie habe genug erduldet und sei es müde, immer neue vergebliche Opfer zu bringen.

Im ähnlichen Sinne wehrten sich Emanuel Burckhardt und Gedeon Burckhardt für die Interessen der Stadt. Daß der letztere, der ja das spezielle Vertrauen des Kleinen Rats besaß, den Ratschlag bekämpfte und der Regierung eine Art Ultimatum stellte mit der brüsken Erklärung, die Bürgerschaft lasse sich nicht mehr länger mit Phrasen abspeisen, verrät deutlich die in jenem Zeitpunkt in der Stadt herrschende Gärung. Auch Gedeon Burckhardt erhob gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie die Gefühle der Bürgerschaft durch die Verweigerung ihres Rechts auf Abstimmung verletze. Während er im Hauptstandpunkt mit Dr. Schmid übereinstimmte, verlangte er im Gegensatz zu ihm nur die partielle Durchführung der Trennung; die Stadtbürgerschaft sei zu edeldenkend, um „ihre Brüder in den obern Tälern dem Wolf in den Rachen zu jagen“. Dies war rein gefühlsmäßig gesprochen; denn aus den folgenden Ausführungen ging hervor, daß der Redner sich die Verbindung der Stadt mit den treuen Gemeinden nicht recht vorstellen konnte; er gab seiner Skepsis Ausdruck, ob nach dem Abzug der Truppen eine regierungstreue Mehrheit auf der

⁹⁶ Siehe Mitteilungen für den Kanton Basel Nr. 30—32. „Basler Zeitung“ Nr. 161 und 162.

Landschaft genug Kraft und Mut haben werde, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; er selbst glaubte offenbar nicht daran. Hierauf richtete der Zimmermeister Eglin an die Regierung die Frage, was sie zu tun gedenke, wenn sich auf der Landschaft nur eine geringe Mehrheit für das Verbleiben bei der Stadt aussprechen würde.

Die Belehrung über die aufgeworfenen, vom Ratschlag nicht besprochenen Punkte erteilten der Appellationsrat Ryhiner und Staatsrat Minder, die beide die Abstimmung eine bloß vorläufige Maßregel nannten. Die Regierung müsse für die Vorbereitung der Trennung über die Gesinnung der Bevölkerung auf der Landschaft orientiert sein. Die Stadtbürgerschaft, deren Treue bekannt sei, habe keinen Anlaß, sich gekränkt zu fühlen. Während aber der Jurist Ryhiner verkündete, daß auch die Stadtbürger später um ihre Meinung gefragt würden, schränkte Minder diese Auskunft ein; nach ihm kam eine Abstimmung in der Stadt einzig in Frage, wenn nur eine kleine Mehrheit auf der Landschaft sich zum Festhalten an der Verfassung entschließen sollte. Dann allerdings müsse sich die Stadtbürgerschaft aussprechen, ob sie willens sei, ihr ferneres Schicksal an ein so wankelmütiges Volk zu knüpfen. Bei einem großen Mehr gegen die Trennung würden dagegen aller Augen geöffnet werden und jeder fremde Einfluß müsse verstummen.

Rechtlich hätte die Abstimmungsfrage im folgenden Sinne beurteilt werden müssen. Eine Trennung des Staatsgebietes stellte sich als eine Verfassungsrevision dar. Wenn eine große Zahl der Gemeinden von der bisherigen Landeshoheit abgetrennt, wenn viele Tausende von Personen dem Geltungsbereich der Verfassung entzogen wurden, so konnte man unmöglich von ihrer unveränderten Fortdauer reden. Der Untergang des alten Kantons, für welchen die bisherige Verfassung galt, und die Bildung von zwei neuen, von einander unabhängigen Staatswesen war eine Verfassungsänderung in ultima forma. Daraus folgte, daß nach dem § 45 eine Trennung nur mit einem übereinstimmenden Beschluß der Stadtbürger und der Landbürger durchgeführt werden konnte⁹⁷. Da nun die bevorstehende Abstimmung auf der Landschaft diese rechtliche Be-

⁹⁷ Schon nach zwei Wochen, im Ratschlag vom 3. Dezember (siehe unten) anerkannte die Regierung die Richtigkeit dieser Theorie; sie erklärte nun eine Abstimmung der städtischen Bürgerschaft für notwendig, falls die Tagsatzung die Verfassung nicht gewährleiste. Man sieht, wie wenig ernst der Ratschlag vom 16. November ausgearbeitet war.

deutung nach der Erklärung der Regierung nicht haben sollte, so hätte sich die Konsequenz ergeben, daß später, wenn die Regierung auf der Trennungsabsicht beharrte, eine zweite mit einer staatsrechtlichen Kraft ausgestattete Abstimmung nachfolgen mußte.

Bei dieser Sachlage war nicht leicht verständlich, weshalb man der am 18. November beschlossenen Aktion nicht den Charakter eines eigentlichen Volksentscheides beimessen wollte. Aus praktischen Gründen hätte man ja auch in diesem Falle auf eine gleichzeitige Abstimmung in der Stadt verzichten können; denn wenn die Mehrheit des Landvolks die Trennung, also die Verfassungsrevision ablehnte, so hätte die Stadtbürgerschaft nach dem § 45 kein Rechtsmittel besessen, um sie durchzuführen. Im letztern Momente lag eine Gefahr, die Eglin im Großen Rat angedeutet hatte. Wenn nur eine schwache Mehrheit auf der Landschaft sich für die Verfassung bekannte, so hätte die Stadt durch die Abstimmung nichts gewonnen; ihr Einfluß hätte sich gegenüber der Landbevölkerung so wenig durchsetzen können wie früher und die Stimmung auf der Tagsetzung wäre für sie nicht günstiger geworden. Dagegen hätte die städtische Bürgerschaft, sobald man sich auf den Rechtsboden des § 45 stellte, die Möglichkeit verloren, sich in die Trennung hineinzuflüchten.

Neben dieser von der Regierung nicht zugestandenen Erwägung war für sie hauptsächlich ein psychologischer Grund maßgebend; das einzige Heil in der Unantastbarkeit der Verfassung erblickend, wollte sie den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß der Bevölkerung der Landschaft die Frage einer Revision zur Entscheidung vorgelegt werde. Deshalb behielt der Kleine Rat den Trennungsbeschluß einem staatlichen Hoheitsakt vor; die angeordnete Abstimmung sollte nur die Grundlage liefern, um dessen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu prüfen. Das Landvolk war daher am 23. November nach der Auffassung der Regierung auf die Möglichkeit beschränkt, seine Gesinnung in einer politisch, aber nicht staatsrechtlich bedeutsamen Weise zum Ausdruck zu bringen ⁹⁸.

Dr. Schmid replizierte gegen die von der Regierung gegebene Auslegung des beantragten Beschlusses und beharrte auf

⁹⁸ Nachher kam es dann doch wieder anders; nach dem Großratsbeschluß vom 22. Februar 1832 hatte der in der Abstimmung vom 23. November kundgegebene Wille zur Trennung für die Gemeinde die Folge der Ausstoßung aus dem Staatsverbände, immerhin mit der Möglichkeit eines Widerrufs.

seinem Antrag, daß die Abstimmung als ein verbindlicher Rechtsakt zu erklären sei. Nachdem jedoch der Bürgermeister Frey im Schlußvotum vor einem näheren Eintreten auf die wesentlichen Punkte gewarnt hatte, da man bei der großen Schwierigkeit des Gegenstandes der weiteren Beratung des Kleinen Rats nicht vorgreifen dürfe, sprach der Große Rat diesem durch den fast einstimmigen Beschluß auf Eintreten sein Vertrauen aus.

Sehr auffällig war in dieser Sitzung das passive Verhalten der Vertreter der Landschaft, deren vitale Interessen auf dem Spiele standen; sie waren in geringer Zahl erschienen; jedenfalls befürchteten die meisten, den Zorn der Insurgentenpartei durch die Teilnahme an der Sitzung oder gar durch eine Rede zu Gunsten der Regierung zu erregen. Doch bekannten sich zwei Vertreter des Reigoldswilertales, Recher von Ziefen und Roth von Reigoldswil, zum festen Zusammenhalten mit der Stadt und forderten von ihr die gleiche Solidarität.

III. Die Sabotierung der Abstimmung.

Sofort nach der Großratssitzung, am Freitag, den 19. November, erließ der Kleine Rat an alle Gemeindepräsidenten eine Instruktion, die in sorgfältiger und gewissenhafter Weise die Maßregeln vorschrieb, um einen korrekten Gang des geheimen Abstimmungsverfahrens sicherzustellen. Auf Ersuchen der Regierung veröffentlichten die Repräsentanten gleichzeitig eine Proklamation an die Landbevölkerung mit der Aufforderung, die Abstimmung in Ruhe und Ordnung zu vollziehen. Die Repräsentanten hatten sich bereitwillig zur Verfügung gestellt, um mit ihrer Autorität den legalen Charakter der Volksabstimmung zu betonen und durch ihre Aufsicht spätern Einwendungen und Gerüchten über eine parteiische Einwirkung der Regierungsorgane zu begegnen. Sie übernahmen diese Funktion mit dem Vorbehalt, daß sie damit keinem Entscheide der Tagsatzung über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Trennung vorgreifen wollten.

Am 12. November ließen die Repräsentanten die Gemeindepräsidenten des Bezirkes Waldenburg in Höllstein, diejenigen der Bezirke Sissach und Liestal in den Bezirkshauptorten versammeln und erläuterten ihnen genau den Sinn der Abstimmungsthese und ihre Aufgaben für die Durchführung des Abstimmungsgeschäfts. Die Statthalter nahmen die Gemeindepräsidenten für die getreue und unparteiische Erledigung der

Abstimmung ins Handgelübde, während die Repräsentanten sich von allen Anwesenden das Versprechen geben ließen, daß jedem Bürger die ungestörte Ausübung seines Stimmrechts gesichert werde. Bei der Bestellung der Aufsichtsbehörde beobachteten die Repräsentanten das Prinzip, daß sie in den einzelnen Gemeinden durch Ernennung von Beisitzern die Parität zwischen den beiden Parteien herstellten. Daher scheuten sie auch nicht davor zurück, zum Teil die erklärtesten Gegner der Behörde, z. B. einige Mitglieder der früheren provisorischen Regierung in die Aufsichtskommission über die Abstimmung zu delegieren. Am 22. November nahmen die Repräsentanten die gleichen Instruktionen in Reinach für den Bezirk Birseck und in Basel für den Untern Bezirk und die in der Stadt niedergelassenen Landbürger vor. Überall erhielten sie ohne Schwierigkeit das einhellige Versprechen, daß niemand die Abstimmung stören werde.

Demgemäß hätte man annehmen sollen, daß ein ruhiger, ordnungsgemäßer Verlauf der Abstimmungsaktion den Bürgern die volle Sicherheit ihrer durch keinerlei physischen noch psychischen Zwang beeinflussten Willenskundgebung verschaffen werde. Diese Voraussetzung erfüllten die staatlichen Behörden; sie verfielen sogar in das umgekehrte Extrem, indem sie auch jede erlaubte Einwirkung auf die Stimmabgabe versäumten, obwohl dazu Gelegenheit vorhanden gewesen wäre.

Umso eifriger arbeiteten die Feinde. Seit der zweiten Novemberwoche erfuhr die schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnte politische Tätigkeit der Insurgentenpartei mit dem Hin- und Herreisen der Parteihäupter und ihrer Vertrauensleute eine intensive Verstärkung. Natürlich bildete wieder Liestal das Zentrum; hier kamen die Revolutionäre im Wirtshaus „zum Stab“ und noch häufiger in Privathäusern zusammen und unternahmen nach erfolgter Besprechung ihre Propagandareisen in die verschiedenen Bezirke. Besonders lebhaft war die politische Bewegung im Birseck. In Therwil sollen Tag und Nacht Konferenzen im Wirtshaus zum Hirzen abgehalten worden sein.

Bis zum Vortag vor der Abstimmung wurde das Volk für die Trennung reif gemacht, wie denn auch der „Aufruf der Landschaft Basel“ an die Eidgenössischen Stände vom 15. Oktober noch die Forderung der Trennung enthalten hatte. Die Parteileitung ließ durch ihre Agenten den Bauern den wunderschönen Zustand im neuen Staatswesen ausmalen. Der Staatsschatz und die öffentlichen Fonds sollten geteilt werden; die

Landschaft erhalte zwei Drittel und brauche daher von den Landleuten keine Abgaben zu erheben. Ja, es werde noch soviel Geld übrig bleiben, daß jeder ein Kapital zu billigem Zins erhalten könne. Die Jagd, die Fischerei und die Nutzung der Wälder sollten frei sein. Den Rebbergbesitzern werde ein hoher Weinpreis durch einen Schutzzoll garantiert. (Die Frage, wer den teuren Wein auf der Landschaft trinken werde, blieb unbeantwortet). Kurzum, die Parteihäupter und ihre Helfer priesen die neue, nach der Trennung einzuführende Verfassung als das Palladium des Volksglücks⁹⁹.

Im eklatanten Widerspruch zu den auf Kantonstrennung zielenden Parteanstrengungen wurde plötzlich am Tage vor der Abstimmung die bisherige Aktion abgeblasen und die Parole auf Enthaltung ausgegeben. Heusler und von Tillier vertraten die Auffassung, daß die schweizerische radikale Partei eine Weisung zur Änderung der Kampftaktik erlassen habe, weil ihr eine Trennung des Kantons unerwünscht gewesen sei¹⁰⁰.

Es spricht in der Tat vieles für eine solche Annahme. Denn die schweizerische radikale Partei verfolgte ja das Ideal der größern staatsrechtlichen Einheit in der Schweiz. Damit stand die bevorstehende Zersplitterung im Kanton Basel in Widerspruch. Ferner konnte die Partei die wichtige Bedeutung der Stadt Basel, der damaligen größten Schweizerstadt, nicht verkennen. Ein von der Landpartei in ähnlicher Weise wie Zürich beherrschtes und damit zum Radikalismus gezwungenes Basel war ein verlockendes politisches Ziel, aber nicht eine völlig unabhängige und durch die bisherigen Angriffe bereits in das Lager der konservativen Legitimisten gedrängte Stadt. Für sie bot der Bauernkanton allein keinen vollwertigen Ersatz.

Die Vermutung, daß eine aus schweizerischen Parteikreisen nach Liestal gesandte Ordre den Umschwung in der Abstimmungskampagne bewirkt habe, erhält eine Bestätigung durch die Darstellung des Statthalters Gysendörfer, der einen „Vertrauensmann“ in der Insurgentenpartei besaß. Darnach waren Gutzwiller und Dr. Frey in den Tagen vom 17.—21. November in Liestal gewesen. Am Nachmittag des 21. kam Dr. Frey nach Arlesheim und schlich sich still in das Haus seiner Mutter; er

⁹⁹ Ähnliche unsinnige Versprechungen enthielt ein besonderer „Aufruf von Freunden der Freiheit“; zur weiteren Propaganda diente die Versendung des „Aufrufs der Landschaft Basel“ und der „Appenzeller Zeitung“. Siehe Trennung A. 19., 10.—19. November.

¹⁰⁰ Heusler I. S. 273 und vorher entsprechend in der „Basler Zeitung“ vom 24. November 1831; von Tillier „Zeit des so geheißenen Fortschritts“ I. S. 120.

soll an diesem Tage nicht mehr ausgegangen sein. Gutzwiller und Buser fuhren dagegen nach Reinach und trafen dort mit Dr. Kaus im „Schlüssel“ zusammen, wo sich ein lebhafter Wortstreit ergab. Die entscheidende Versammlung wurde abends 8 Uhr im „Hirzen“ zu Therwil mit den Ausschüssen des Birsecks abgehalten unter Leitung von Gutzwiller, Buser, Anton von Blarer, Debary und Niklaus Singeisen. Jetzt erging der nach der Auffassung Gysendörfers von den Liestalern erzwungene Beschluß auf Nichtteilnahme an der Abstimmung. Am nächsten Tage erschienen Abgeordnete aus allen Gemeinden des Birsecks unter Führung von Dr. Kaus und Anton von Blarer bei den Repräsentanten in Reinach und gaben ihnen die Weigerung des Bezirks, die Abstimmung vorzunehmen, bekannt mit der Begründung, daß nur die Alternative zwischen der bestehenden Verfassung und der Trennung gelassen sei. Von Tschärner warnte sie eindringlich vor einer Störung der Abstimmung.

Ebenfalls am 22. November um 6 Uhr beschloß eine Gemeindeversammlung in Liestal, die Abstimmung nicht zuzulassen. Schon vorher hatten einige Gemeinden den Repräsentanten Beschwerden über die Abstimmungsfrage vorgetragen. Diese gaben in ihrem Schlußberichte einen Mangel der formulierten These zu, weil die Freiheit der Entscheidung gefehlt habe „für diejenigen, die sich lieber von der Stadt trennen, als bei der Verfassung bleiben, aber doch lieber bei der Verfassung ausharren, als sich vom ganzen Kanton trennen wollten“. Die Repräsentanten beruhigten die Leute mit der Auskunft, daß die letzte entscheidende Beschlußfassung über die Trennung der Tagsatzung vorbehalten werde. Die Abstimmung bedeute nur eine vorläufige Stellungnahme.

Den Standpunkt der Insurgentenpartei vertrat sehr deutlich Sidler in der spätern Sitzung der Tagsatzung vom 17. Dezember mit den Worten: „Man fragte, wer bei der Verfassung verbleiben oder sich vom Kanton trennen wollte. Allein es handelte sich ja nicht um die Trennung vom Kanton, sondern von der Stadt. Das hieß wahrhaftig das Landvolk in Verlegenheit setzen und es zu nöthigen, zwischen zwei ihm gebotenen Übeln zu wählen, ohne irgend einen Ausweg zu etwas Besserem offen zu lassen.“ Ebenso stellte Schaller, der Vertreter des Kantons Freiburg, damals fest: „Auch in der Art der Fragestellung lag etwas Verhängliches. Trennung vom Kanton war nie der Ruf einer Partei, sondern Trennung zwischen Stadt und Land.“ Fast noch schärfer hatte sich der Aargauer Tanner so ausgedrückt: Die Ab-

stimmungsfragen „erwecken den wohl unbegründeten, aber doch erklärlichen Verdacht einer politischen Trübfischerei“.

Von den literarischen Zeitgenossen hatte der Historiker Vögelin die mit Sidler übereinstimmende Auffassung in sachlichem Stil¹⁰¹ und der „Schweizerische Republikaner“ in seinem bekannten groben, aufhetzerischen Tone ausgedrückt, indem er die Abstimmung als ein Gaukelspiel bezeichnete¹⁰². Aus der neuesten Literatur ist das Urteil von Weber¹⁰³ zu erwähnen; er führte zunächst einen aus dem Buche Heuslers zitierten Satz an, der eine Unsicherheit zugab¹⁰⁴, und äußerte dann seine Meinung wie folgt: „Den Führern des Landvolks schwebte die Abtrennung der ganzen Landschaft von der Stadt als Ziel vor ... Der Kampf um die Seele der einstweilen noch stadttreuen Ortschaften, der schon seit einigen Monaten im Gang war und an Heftigkeit noch zunehmen sollte, war mit dem Text der Abstimmungsvorlage so verquickt, daß die Absichten der Führer der Landschaft durchkreuzt wurden.“

Eine Rechtfertigung der Abstimmungsthese haben wir in der Literatur nirgends gefunden. Wir haben nun zu untersuchen, inwiefern die zum Teil scharfen Vorwürfe, die der Basler Regierung eine dolose Überrumpelung des gutgläubigen Landvolks, zum mindesten aber einen klugen Schachzug zur Lahmlegung der Gegner zutrauten, berechtigt sind.

Die Repräsentanten hatten das Recht des Großen Rates zur Formulierung der Abstimmungsfrage mit einer Einschränkung anerkannt. Sie bestritten nämlich der Staatsbehörde die Befugnis, einzelne Landesteile *wider ihren Willen* zur Tren-

¹⁰¹ „Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Bd. IV. S. 236: „Diese Stellung der Frage mußte den Gegnern der Regierung notwendig mißfallen. Denn wie die Regierung durch die Behauptung der Verfassung die Herrschaft über das Land für die Stadt erhalten wollte, so strebten ihre Gegner durch eine Veränderung der Verfassung die Stadt dem Lande zu unterwerfen.“

¹⁰² „Die Ursache dieser trügerischen Stellung der Frage liegt auf der Oberfläche ... Jetzt läßt man die Verfassungsänderung weg, stellt trügerischerweise die Wahl zwischen Annahme der Stadtverfassung und Trennung und so ließ sich die Einfalt berücken, ging in die Falle und stimmte aus Furcht vor der Trennung für die Annahme.“ Beiblatt Nr. 23 vom 6. Dezember. Im gleichen Sinne schrieben „Der Eidgenosse“ in Nr. 98, sowie die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 185, 189 und 190.

¹⁰³ Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft. Bd. II. S. 433.

¹⁰⁴ Heusler I. S. 262: „Die Angefragten wußten nicht, von wie vielen sie getrennt würden und mit wie vielen verbunden sie das neue Gemeinwesen bilden sollten.“

nung zu nötigen. Diese Betonung eines übergeordneten eidgenössischen Rechtsprinzips bedeutete aber nichts anderes als das Verbot einer Abstimmung über die Trennung der ganzen Landschaft von der Stadt, weil ihre allfällige Annahme einer gewaltmäßigen Entziehung des bisherigen Staatsbürgerrechts aller der Regierung treuen Gemeinden gleichgekommen wäre, die nicht aus dem Jahrhundert alten Verbande mit der Stadt ausscheiden wollten. Diese theoretische Möglichkeit einer Ausstoßung von treuen Landgemeinden aus dem bisherigen Staatswesen war nach der Auffassung der Repräsentanten unzulässig und widersprach auch dem Grundsatz von Treu und Glauben, auf den wir im nächsten Abschnitt noch zu sprechen kommen.

Mit ihrer Ansicht standen die Repräsentanten nicht allein; erklärte doch der Bericht der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung vom 23. Dezember klar und unzweideutig: So sehr eine Trennung von Stadt und Land im Ganzen eine Erleichterung bedeutete, so müsse doch der Rechtssatz gelten, daß jede Trennung nur mit Zustimmung des sich ablösenden Gebietsteils vorgenommen werden dürfe. „Daß keine Gemeinde, groß oder klein, wider ihren erklärten Willen zur Losreißung von ihrem bisherigen Staatsverband genöthigt werden könne“¹⁰⁵. Es war also nicht eine macchiavellische Arglist oder ein kluger Schachzug, der die Basler Regierung zur Formulierung der Abstimmungsfrage veranlaßte, sondern vielmehr eine für die Stadt Basel geradezu verhängnisvolle Notwendigkeit, wie wir dies bei der Besprechung der Großratssitzung vom 6. Dezember noch näher ausführen werden.

Daß das ganze Reigoldswilertal, wie auch die Mehrzahl der obern Gemeinden des Bezirkes Sissach eine Trennung von der Stadt perhorreszierten, war eine notorische Tatsache. Auffallend war es dagegen, daß auch eine Aktion aus dem sonst sich revolutionär gebärdenden Bezirk Birseck mit einer außerordentlichen Wucht und juristischen Schärfe dem Abscheu vor einer Zerschneidung des Bandes mit Basel Ausdruck gab.

Der von seinen Feinden drangsalierte charakterfeste Gerichtspräsident Weber in Pfeffingen hatte bereits am 16. November eine in großer Erregung aufgesetzte Beschwerde ein-

¹⁰⁵ Diese Kommissionsmehrheit, die eine Trennung zwischen „Kanton und Stadt“ als unzulässig bezeichnete, war aus den Gesandten der radikalen gegen die Stadt Basel feindlichen Stände zusammengesetzt; es ist daher unverständlich, daß die gleichen Gesandten, welche für den Bericht der Kommissionsmehrheit eintraten, in der Tagsatzung wegen der „verfänglichen“ Fragestellung bei der Abstimmung polemisierten.

gereicht, in welcher er die Tagsatzung beschuldigte, daß sie den Bezirk Birseck, dem man im Jahre 1814 das Glück einer Verbindung mit der Eidgenossenschaft in den schönsten Farben vorgemalt habe¹⁰⁶, den Rebellen und Mördern preisgebe, statt diese an den wohlverdienten Galgen zu bringen. In der Überzeugung, daß von der Tagsatzung keine Hilfe zu erwarten sei, stützte sich Weber auf die Wiener Kongreßakte und auf die alliierten Mächte als Garanten.

Am 21. November übersandten 285 Bürger, meistens Hausväter und Gutsbesitzer, als Vertreter der sieben Gemeinden¹⁰⁷ des Birsecks, den Repräsentanten eine Adresse¹⁰⁸, die eine völlig separatistische Tendenz gegenüber der alten Landschaft bekundete. Sehr bezeichnend sind die folgenden Ausführungen:

„Der Bezirk Birseck hat mit der Landschaft des Kantons Basel, als von der Stadt Basel getrennt betrachtet und politisch organisiert, nichts gemein. ... Wir erklären, daß es uns gleichgültig ist, ob einige Landgemeinden des alten Kantons sich aus dem alten politischen Verband ausscheiden; unsere geographische Lage und unsere Verhältnisse, die Wiener Kongreßerklärung und die Vereinigungsurkunde erheischen es, daß wir nothwendigerweise mit demjenigen Kanton Basel vereinigt bleiben, in welchem die Stadt Basel liegt.“ Mit einem Kanton „Liestal“ sei der Bezirk nie vereinigt worden. „Berge und Urkunden schützen uns vor einer solchen Vereinigung“¹⁰⁹.

Das Schwergewicht der Protestschrift konzentrierte sich in den Sätzen: „Wir wollen uns durch eine Rotte unbändiger, meineidiger Schweizer mit ihren Trennungsprojekten nicht umgarnen lassen. Vereinigt sind wir mit dem Kanton Basel und wollen es bleiben und rufen bei Hochdenselben den Schutz

¹⁰⁶ Weber hatte im Jahre 1814 als Vertrauensmann von 20 Gemeinden des Fürstbistums die Verhandlungen mit der Tagsatzung und den Gesandten der Alliierten geführt.

¹⁰⁷ Selbst im revolutionären Aesch wollte der Gemeinderat die Schrift unterzeichnen. Die Brüder von Blarer tobten aber gegen die Verlesung; trotzdem unterschrieben 52 meist begüterte Bürger. — Jetzt handelte Johann von Blarer, der frühere französische Gardehauptmann, im Einvernehmen mit seinen Brüdern, während er noch im Frühjahr den Aufstand eine Lumperei genannt hatte.

¹⁰⁸ Beilage D. zum IV. Bericht der Repräsentanten vom 25. November. Trennung A. 19., 24. und 25. November.

¹⁰⁹ In der Versammlung vor den Repräsentanten hatte ein Anton Meyer erklärt, 20—30 Bürger von Aesch würden, wenn eine Trennung nicht zu umgehen sei, sich lieber an den Kanton Bern als an Liestal anschließen. Bericht Burckhardt, Trennung A. 22., 10. Februar.

und die Garantie der Tagsatzung dafür an, weil uns die Wiener Kongreßerklärung dazu berechtigt.“

Nach dem Bericht des Statthalters bestand die feste Absicht, den alliierten Mächten eine gleiche Eingabe zu übersenden¹¹⁰. Die Regierung verhinderte durch persönliche Einwirkung einen internationalen Schritt, besaß aber nicht die Fähigkeit, dieses dokumentarische, so überaus kraftvolle Treuegelöbnis zu ihren Gunsten auszunützen und die scharfe Opposition gegen das Treiben der Insurgenten im Birseck für den Abstimmungskampf zu verwerten. Das Ergebnis war vielmehr das entgegengesetzte. Die Regierungsanhänger im Birseck erklärten ihrerseits ebenfalls die Enthaltung von der Abstimmung, da sie im Widerspruch zur Kongreßakte stehe¹¹¹.

Soviel ging aus dieser lokalen Teilaktion in Übereinstimmung mit der Gesinnung in den andern treuen Gemeinden mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Gegner der Insurgenten eine Totaltrennung als eine verfassungswidrige Vergewaltigung auffaßten, wie z. B. die Bewohner des Reigoldswiler Tales klagten, daß sie den Wölfen ausgeliefert würden und Haus und Heimat verlassen müßten.

Bei dieser klaren Rechtslage werden alle zitierten Vorwürfe gegen die gekünstelte, verfängliche Fragestellung hinfällig. Es stimmt daher auch nicht, wenn Weber an der angeführten Stelle damit die Verhinderung der ordnungsmäßigen Abstimmung erklärt hat¹¹². Es war kein mysteriöser Sinn der Abstimmungstheze zu enthüllen, welcher der Insurgentenpartei hätte gefährlich werden können. Ihre wahre Verlegenheit beruhte nicht auf der Formel, sondern auf der Tatsache, daß sie ihrer Anhängerschaft nicht sicher war. War die Partei in Wirklichkeit stark, so hatte sie die Unsicherheit nicht zu fürchten, „mit wie vielen verbunden sie das neue Gemeinwesen bilden sollte“, weil ja sofort die größte Zahl der Gemeinden, mit Aus-

¹¹⁰ Der Bezirkssubstitut Schneider hatte den Entwurf bereits verfaßt und ersuchte die Regierung um ihr Einverständnis zur Absendung, wobei sie „von nichts wissen“ sollte. Trennung A. 19., 19., 23. und 28. November. A. 20., 1. Dezember.

¹¹¹ Gysendörfer bemerkte richtig: „Ich sehe nun einer Confusion entgegen.“

¹¹² „Da . . . die Zeit der Agitation sehr knapp bemessen war, konnten die Häupter der Bewegung nicht mehr ihre ganze Anhängerschaft über den tiefern Sinn der überraschenden Fragestellung aufklären. Ihre Absicht war, die ganze Volksbefragung durch Nichtbeteiligung an der Abstimmung zu sabotieren.“

nahme der wenigen, verachteten Abtrünnigen, sich zu ihr bekannt hätte.

Der geheime in der Literatur bisher verschwiegene Punkt lag im Mißtrauen der Partei auf einen günstigen Ausgang der Abstimmung¹¹³. Es war ihr wohl bewußt, wie dies auch die beiden Repräsentanten in ihrem Schlußbericht in Übereinstimmung mit ihren Vorgängern nachwiesen, daß am 28. Februar die Minderheit ohne die Einschüchterung der Gegner, die bei der damaligen in der Regel offenen Abstimmung leicht möglich war, weit geringer ausgefallen wäre. Bei dem für die neue Abstimmung vorgesehenen geheimen Verfahren wurde nun der Parteileitung jede Kontrolle und Beeinflussung der das Stimmrecht ausübenden Bürger entzogen. Daher verfiel sie auf ein in seiner Einfachheit geniales Mittel zur Paralisierung des geheimen Abstimmungsaktes. Indem sie den eigenen Anhängern die Teilnahme an der Abstimmung verbot, zwang sie jeden Bürger, der stimmte, sich als ihren Gegner zu erkennen zu geben.

Nach dieser Methode setzte nun der Terror zur Abschreckung der Landleute, die mit der Stadt Basel zusammenhalten wollten, ein. Die Repräsentanten äußerten sich über diesen durch die Führer planmäßig durchgeführten Sabotageakt mit den folgenden Worten: „... der seitherige Erfolg hat einen neuen Beweis geliefert, wie leicht es ihnen bei völlig unbehindertem Spielraum fällt, alles in jedem Augenblick wieder aus dem eingeleiteten ordnungsmäßigen Wege zu verrücken... Unaufhörliches Hin- und Herreisen, Zusammenkünfte bei Tag und Nacht, Kreisschreiben, Eilboten zu Fuß und zu Pferd, alles, was aufregen, mißtrauisch machen, anlocken und einschüchtern kann, wurde angewendet, um diese von der Regierung im Einverständnis mit uns getroffene und, wie wir annehmen dürfen, dem Wunsche vieler h. Stände entsprechende Maßregel zu vereiteln.“

Diesen Feststellungen ließen die Repräsentanten das Bedauern folgen, daß es ihnen entsprechend der bisherigen Stellungnahme der Tagsatzung zu den Basler Wirren nicht möglich gewesen sei, durch Verhaftung der Friedensstörer die gesetzliche Durchführung der Abstimmung zu sichern; eine wesentliche Schuld an der unerfreulichen neuen Verwirrung maßen

¹¹³ In diesem Sinne schrieb von Muralt an Frey am 29. November, daß gegen die Insurgentenpartei am lautesten die Kühnheit spreche, die Abstimmung hintertreiben zu wollen, nachdem sie zur Überzeugung gekommen sei, daß sie den Kürzern ziehen würde (Tr. A. 19).

sie der durch die Tagsatzung angeordneten Entlassung der vier in Bremgarten internierten Häupter des Aufruhrs zu¹¹⁴, die unbekümmert um die zu Protokoll gegebene Urfehde mit dem Gelöbnis der Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung den Bemühungen der Repräsentanten mit allen Mitteln entgegenwirkten. Es gelang ihnen, in den zwölf Gemeinden Münchenstein, MuttENZ¹¹⁵, Pratteln¹¹⁶, Liestal, Seltisberg, Olsberg, Hersberg, Thürnen, Häfelfingen, Buckten, Itingen¹¹⁷ und Tenniken¹¹⁸ jede Abstimmung zu verhindern. In den vier Gemeinden des Birsecks, Arlesheim, Pfeffingen, Schönenbuch und Therwil blieben die Gegner und die Freunde der Stadt zu Hause, die letzteren aus dem erwähnten Grunde. In andern Ortschaften fand zwar die Abstimmung statt; aber vielfach wurden die Landleute, die stimmen wollten, durch wildes Geschrei und Drohungen verängstigt. Nirgends zeigte sich in den von den Insurgenten beherrschten Bezirken die geringste Organisation der treugesinnten Bürger zum Zwecke einer mannhaften Verteidigung ihres Abstimmungsrechts.

Die Repräsentanten vertraten die Auffassung, daß bei den vier Dörfern des Birsecks kein Rechtsgrund vorliege, um eine neue Abstimmung anzuordnen. Dagegen verlangten sie, daß in den zwölf erstgenannten Gemeinden, sowie in Aesch, wo sich eine Unregelmäßigkeit ergeben hatte, jedem Bürger in den Tagen vom 28.—30. November Gelegenheit gegeben werde, sein Stimmrecht in Anwesenheit eines Repräsentanten und eines Rats Herrn auszuüben. Diesem Begehren wurde entsprochen;

¹¹⁴ Entsprechend lautete das Urteil des Statthalters Burckhardt: „Seit die Vier von Bremgarten zurück sind, hat sich der Stand unserer Dinge gewaltig verschlimmert... kurz, es herrscht wieder ein Trotz, der allen Glauben übersteigt.“ Vgl. ferner den Ausspruch von Paravicini s. o.

¹¹⁵ In MuttENZ wurde der Gemeindepräsident überschrien und der Gemeinderat Aebin, der sich auf den von den Repräsentanten erteilten Auftrag berief, entging nur mit knapper Not einer Mißhandlung. Eine ähnliche Szene spielte sich in Münchenstein ab.

¹¹⁶ In Pratteln wäre es nach der Versicherung des Statthalters zu Mord und Totschlag gekommen, wenn er die Abstimmung hätte durchführen wollen. In Buckten drohte einer den stimmenden Bürgern mit Erschießen.

¹¹⁷ Der „Wütrich“ Mathias Christen beschimpfte den Präsidenten, der die Abstimmung leiten wollte, auf die gröbste Weise; bei seinem starken Toben getraute sich niemand die Abstimmung durchzuführen; das Militär mußte eingreifen, um ein Unglück zu verhüten.

¹¹⁸ Hug hatte am 22. in einer Wirtschaft in Tenniken den Sabotageakt inszeniert; am nächsten Tage erregten die Insurgenten in der Kirche einen so großen Tumult, daß man, um Kämpfe zu vermeiden, die Abstimmung aufgeben mußte.

damit war formell die Stimmfreiheit im ganzen Kanton gewährt. Was dies aber in Wirklichkeit bedeutete, kann man nach der Darstellung der Repräsentanten über den das Land beherrschenden Terrorismus am besten ermessen:

„Sei es von Ehrgeiz gespornt, oder von zerrütteten Vermögensumständen gedrängt, oder vom Blendenden der Grundsätze unbedingter Rechtsgleichheit, volkstümlicher Verfassungen usw. hingerissen, scheinen mehrere so gewandte als tätige junge Männer zur beharrlichen Abweisung jedes Mittelweges und zur Durchsetzung ihrer Lieblingspläne mit allen noch so verzweifelte Mitteln entschlossen zu sein. Die Wuth eines Theiles der ihnen ergebenen Landleute ist hie und da jetzt schon, in Gegenwart der Eidgenössischen Truppen kaum mehr zu bändigen und täglich hören wir laute Klagen über den Schrecken, den sie mit Wort und Tat in vielen Gemeinden verbreiten. Täglich erklären sich rechtschaffene Ortsvorsteher, es vor Mißmut und Bedrängnis nicht mehr aushalten zu können. Nicht Freiheit aller, nicht Rechtsgleichheit mit andern, sondern ausschließliches Geltendmachen *ihrer* Meinung und *ihres* Willens, gewalttätiges Niedertreten aller widerstrebenden Rechte und Ansichten, Schreckensherrschaft einiger Weniger an der Spitze zahlreicher, theils leidenschaftlich aufgeregter, theils durch Vor Spiegelungen aller Art gewonnener Anhänger, das ist der Zustand, den man von den angeblichen Förderern einer volkstümlichen Verfassung zum Hohn und Untergang aller wahren Freiheit herbeigeführt zu sehen besorgen muß.“

Dieser allgemeinen zu allen Gewalttaten gegen die Regierungsanhänger geneigten Stimmung entsprach das Verhalten der Insurgentenpartei besonders bei den nachgeholten Abstimmungen in den dreizehn Gemeinden; die Repräsentanten führen in ihrem Berichte mehrere Beispiele an, wie diejenigen Bürger, die willens waren, ihre Stimmpflicht zu erfüllen, durch Lärmen, Zischen, Spott, Getöse, Johlen, wütende Schimpfworte und Flüche abgeschreckt worden sind. Einmal schrie sogar ein zur Aufsichtsbehörde gehörender Gemeinderat einen Bauern, der stimmen wollte, barsch an, so daß dieser verängstigt seine Absicht aufgab. Dies alles geschah in Gegenwart des Repräsentanten, der sich mit einigen Zurechtweisungen begnügen mußte, ohne die terroristische Einschüchterung verhindern zu können ¹¹⁹.

¹¹⁹ Gewiß sehr auffällig ist es, daß Weber, Dissertation S. 111, geschrieben hatte, keine Gemeinde habe der Vornahme der Abstimmung Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Frei und offen erklärten die Insurgenten in diesen Tagen, daß sie zu jedem Terrorismus entschlossen seien. Ein Führer betonte vor den Repräsentanten die Notwendigkeit der Umtriebe, um die Bevölkerung in Aufregung zu versetzen. Mündlich und schriftlich verkündeten die Unzufriedenen, daß sie sich keiner Mehrheit, und wäre sie noch so groß, unterwerfen wollten. Dies alles im Namen der Volkssouveränität!

Bei Berücksichtigung des in so vielen Gemeinden durchgeführten Zwanges zur Stimmenthaltung war das Ergebnis für die Regierung günstig¹²⁰. Trotz der Sabotierung beteiligten sich 56 % der Bürger (4667 von 8332 Stimmberechtigten) an der Abstimmung. Es ergab sich demnach eine Quote, die in unserer Zeit bei vielen Volksentscheidungen nicht erreicht wird. Heute würde es Niemandem einfallen, eine Abstimmung wegen ungenügender Beteiligung als ungültig zu bezeichnen¹²¹.

Während die absoluten Zahlen der Regierung ein glänzendes Mehr verschafften (3865 gegen 802), rechneten die Insurgenten die Anzahl der Bürger, die nicht gestimmt hatten, zu ihrer Partei. Eigenartiger Weise verfuhr auch die Literatur so. Selbst der Basler Bernoulli zog aus der Abstimmung nur den Schluß, daß die Freunde der Verfassung gegenüber der Abstimmung vom 28. Februar um volle 1100 Stimmen abgenommen hätten. Weber stellte das gleiche Ergebnis fest, wobei er erst noch antönte, daß ohne die Einschüchterung der Bürger durch die Fragestellung die Zahl der Gegner wohl größer gewesen wäre¹²².

Sonderbarerweise findet man den umgekehrten auf dem Terrorismus der Insurgenten beruhenden Standpunkt nicht vertreten¹²³, trotz der Darstellung der Repräsentanten in ihrem Schlußbericht über die Ermittlung des wahren Verhältnisses der Parteien. Sie stellten nämlich für diejenigen Gemeinden,

¹²⁰ Dies fand auch von Muralt „nach all dem Lärm und nach den ungeheuern Umtrieben“ (Tr. A. 19., 29. November).

¹²¹ Besonders anzuerkennen ist es, daß der scharfe Gegner der Basler Regierung, Schaller, der Gesandte des Kantons Freiburg, die Gültigkeit der Abstimmung voll anerkannt hat, da der Grundsatz nicht anerkannt werden könne, daß durch die Nichtausübung eines Rechts durch einen Teil der Staatsbürger die Gültigkeit durch den übrigen Teil der Staatsbürger entkräftet werde. Abschiede S. 219.

¹²² „Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft“ S. 434. Noch viel weiter ging in dieser Beziehung Aebli mit dem Satze: „Ungeachtet der mancherlei Zwangsmaßnahmen und Drohungen, welche angewendet wurden, stimmten aus vielen Gemeinden nur einige wenige Bürger.“ (Zitat s. III. Teil S. 348.)

welche die Abstimmung unterdrückt hatten, auf die Zahl der Ja und Nein Stimmen vom 28. Februar 1831 ab. Darnach erhöhten sich die Stimmen für das Verbleiben im Staatsverband auf 4465 oder 59 % und diejenigen für die Trennung auf 3108 oder 41 %. Eine Fehlerquelle bestand indessen in doppelter Beziehung. Einmal hatten sich die terroristischen Einschüchterungen nicht auf die zwölf Gemeinden beschränkt, die die Durchführung der Abstimmung überhaupt verhindert hatten. Die vielen ängstlichen Gemüter, die in den andern Gemeinden aus Furcht vor Verspottung, Anfeindungen und späteren Racheakten den Gang zur Abstimmung nicht gewagt hatten, blieben in der Rechnung der Repräsentanten unberücksichtigt. Außerdem hatten ja die Revolutionäre schon bei der Abstimmung vom 28. Februar an manchen Orten gegen die Anhänger der Regierung einen Druck ausgeübt¹²⁴. Von Muralt schätzte die Minderheit auf nicht viel mehr als einen Drittel der Landbürgerschaft¹²⁵.

Von den Repräsentanten abgesehen, dachte aber damals niemand an eine statistische Verwertung der Abstimmungszahlen, so daß die Aufstandspartei mit ihrer Obstruktion ihren Zweck erreichte. Die radikale Partei der Schweiz lehnte eine Anerkennung der Abstimmung ab, da sich bei der geringen Beteiligung und bei der „verfänglichen“ Fragenstellung die wahre Volksgesinnung nicht herausgestellt habe.

Noch größer als der Mißerfolg auf dem außenpolitischen Gebiet war der ungünstige Rückschlag auf der Landschaft. Zutreffend schrieb Paravicini dem Bürgermeister am 30. November: „Durch die Verweigerung der Abstimmung hat die Autorität der Regierung einen harten Stoß erhalten wegen der öffentlich manifestierten Widersetzlichkeit und dem dabei gezeigten Hohn, den man ja nicht strafen kann.“ Er fügte bei, daß der Trotz auf eine furchtbare Höhe gestiegen sei und daß die

¹²³ Auch Dändliker, Bd. III. S. 626, hat sich ähnlich wie Weber ausgedrückt.

¹²⁴ Wir verweisen auf den ersten Teil S. 350. Den Repräsentanten war auf ihrer Inspektionsreise unter anderm berichtet worden, daß man in Aesch, als ein Bürger Ja stimmte, geschrien habe: „Schlagt ihm den Schädel ein!“

¹²⁵ Siehe Tr. A. 19., 29. November und V. Bericht der Repräsentanten, wonach von den Nichtstimmenden „eine nicht unbedeutende Minderheit durch den waltenden Schrecken von jeder Erklärung zurückgehalten worden sei und sich mutmaßlich bei völliger Sicherheit gegen ehrenrührige oder lebensgefährliche Angriffe gleichfalls für das Bleiben entschieden haben würde.“

Landschaft immer noch mehr von den Chefs der Insurgenten aufgereizt werde.

Die andern Statthalter befanden sich in einer ähnlich deprimierten Verfassung; August La Roche war durch den fruchtlosen Kampf innerlich so zermürbt, daß er der Regierung nochmals seine Demission anbot, und der Statthalter Christ enthüllte in seinem Bericht einen „schaurigen Blick in die Zukunft“¹²⁶.

¹²⁶ Er befürchtete einen durch Frankreich veranlaßten Krieg, dem die Schweiz hilflos ausgesetzt sei, so daß „sie in sich selbst wühlend der Raub eines jeden, von keinem dem andern vergönnt, zerfleischt und zerrissen, ihre Existenz, wenigstens ihre Selbständigkeit hinbluten sieht.“ Tr. A. 19., 28. November.